

# Zahlt eine Holding wirklich nur 5 % Steuern oder sogar weniger als 1 % Steuern?

Beitrag von Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen Skok, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (Deutscher Steuerberaterverband) sowie Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (Fern-Universität Hagen), Partner bei Skok & von Bohlen – Steuerberater & Rechtsanwälte.

## Steuerparadies Deutschland?

Immer wieder kursiert die Behauptung, eine Holding müsse nur 5 % Steuern zahlen, manchmal wird sogar die These aufgestellt, eine Holding müsse sogar weniger als 1 % Steuern zahlen. Dieser Beitrag soll darlegen, warum derart paradiesische Niedrigsteuersätze auf einem grundlegenden Missverständnis beruhen und mit der Wirklichkeit des deutschen Steuerrechts nichts zu tun haben.

## Was ist überhaupt eine Holding?

Anders als oft vermutet, ist eine Holding keine eigene Rechtsform, sondern der Oberbegriff für die Organisationsform mehrerer Unternehmen mit mindestens zwei Hierarchie-Ebenen. Wer umgangssprachlich von einer Holding spricht, meint damit also eine ›Holding-Struktur‹.

## Woher stammt das Missverständnis, wonach eine Holding nur 5 % Steuerbelastung oder sogar nur weniger als 1 % Steuerbelastung habe?

Dieses Missverständnis basiert auf der Vorschrift des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Hiernach gelten zum Beispiel bei Ausschüttungen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft 5 % als sog. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Damit werden die übrigen 95 % solcher Ausschüttungen bei der Körperschaftsteuer steuerfrei gestellt. Bei der Gewerbesteuer ist eine solche Ausschüttung komplett steuerfrei, wenn die Muttergesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist (§ 9 Nr. 2a GewStG). Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird die – jeweils grundlegend falsche – Behauptung aufgestellt, eine Holding müsse nur 5 % oder sogar weniger als 1 % an Steuern zahlen. Hierbei stammen die genannten 5 % direkt aus der genannten Vorschrift des § 8b KStG; die These ›weniger als 1 %‹ entstammt folgender fehlerhaften Berechnung:

zu versteuern wegen	
§ 8b KStG	5,00 %
Steuersatz Körperschaftsteuer	
15 % ergibt	0,75 %
hierauf 5,5 % SolZ	0,04 %
Gewerbesteuer 0,00 % wegen	
§ 9 Nr. 2a GewStG	<u>0,00 %</u>
Gesamtbelastung in % damit	0,79 %



Jürgen Skok

## Wie ist denn die tatsächliche steuerliche Belastung bei der Holding?

Hierzu folgendes Beispiel: Kaufmann A ist zu 100 % Gesellschafter der M-GmbH. Die M-GmbH wiederum ist zu 100 % Gesellschafterin der T-GmbH, es liegt also eine Holding-Struktur vor, wobei kein Gewinnabführungsvertrag vorliegt, sodass die T-GmbH ihren Gewinn selbst versteuert. Für beide GmbHs gilt ein Hebesatz bei der Gewerbesteuer von 490 %. Die T-GmbH erzielt einen Gewinn vor Steuern von 100.000,00 EUR.

Hierauf muss sie folgende Steuern zahlen:

Körperschaftsteuer 15 %	15.000,00 EUR
5,5 % SolZ	825,00 EUR
Gewerbesteuer (100.000 EUR	
x 3,5 % x 490 %)	<u>17.150,00 EUR</u>
Summe	32.975,00 EUR
Gewinn T-GmbH	
nach Steuern	67.025,00 EUR

Die T-GmbH schüttet ihren gesamten Nettogewinn an die M-GmbH aus und nimmt somit eine Gewinnausschüttung in Höhe von 67.025,00 EUR an die M-GmbH vor. Die M-GmbH muss aus der Ausschüttung 5 % nach § 8b KStG versteuern, was bei ihr folgende Steuern auslöst:

67.025,00 EUR x 5 % =	3.351,25 EUR
x 15 % Körperschaftsteuer	502,69 EUR
5,5 % SolZ	<u>27,65 EUR</u>
Summe	530,34 EUR

Somit verbleibt der M-GmbH aus der Ausschüttung netto 66.494,66 EUR (67.025,00 EUR ./. 530,34 EUR). Wenn nun die

M-GmbH diesen Betrag an den Gesellschafter A ausschüttet, entstehen folgende Steuern:

Kapitalertragsteuer 25 %	
von 66.494,66 EUR	16.623,67 EUR
5,5 % SolZ	<u>914,30 EUR</u>
Summe	17.537,97 EUR

Somit entsteht bei jeweiliger Vollausschüttung folgende Gesamtbelastung:

Steuern bei der T-GmbH	32.975,00 EUR
Steuern bei der M-GmbH	
Phase 1	530,34 EUR
Steuern bei der M-GmbH	
Phase 2	<u>17.537,97 EUR</u>
Summe	51.043,31 EUR

Bezogen auf den Ausgangs-Gewinn der T-GmbH von 100.000,00 EUR vor Steuern ergibt sich also eine **Gesamt-Steuerbelastung von mehr als 51 %**. Diese Berechnung zeigt damit in aller Deutlichkeit auf, dass die Thesen zur Niedrigbesteuerung einer Holding an der bestehenden Rechtslage vorbeigehen. Denn sie beschränken sich allein darauf, was steuerlich passiert, wenn eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausschüttet. Sie lassen aber vollkommen außer Acht, welche Steuerfolgen bereits im Vorfeld bei der normalen Gewinnbesteuerung der Tochtergesellschaft eintreten. Und sie berücksichtigen auch nicht, welche Steuern anfallen, wenn – was ja das finale wirtschaftliche Ziel sein dürfte – zu guter Letzt die Muttergesellschaft an ihren Gesellschafter ausschüttet.

**Fazit:** Eine Holding ist bei Betrachtung sämtlicher Ausschüttungsebenen kein Steuersparmodell. Es mag im Einzelfall gute Gründe für eine Holdingstruktur geben, diese liegen aber außerhalb des Steuerrechts. Generell stellt die Auswahl der für den jeweiligen Fall optimalen Rechtsform ein ganz entscheidendes Gestaltungselement dar. Der Steuerberater ist hierfür immer der richtige Ansprechpartner.

### Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen  
Tel. 0 23 06 / 75 13 00  
www.steuerberater-luene.de